

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. November 1948.

Verpachtung staatlicher Sägewerke.

225/A.B.

Anfragebeantwortung.

zu 265/J

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s gab auf die von den Abg. S c h n e e b e r g e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober d. J. eingebrachte Anfrage die nachstehende schriftliche Antwort:

Die grösseren staatlichen Sägewerke werden schon seit einer Reihe von Jahren verpachtet, weil der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zur Führung der Sägen nicht das notwendige Betriebskapital zur Verfügung steht. Die von der Finanzverwaltung alljährlich zur Verfügung gestellten Betriebskredite reichen nicht aus, um die Holzschlägerung und die Holzbringung restlos in eigener Regie durchführen zu können. Die Bundesforste sind daher genötigt, auch Stockverkäufe vorzunehmen. Erfahrungsgemäss bekommen die Sägewerke das investierte Geld erst nach Verschnitt, Versand und Export des Schnittmaterials herein. Bis zum Einfliessen der Einnahmen aus dem Schnittmaterialverkauf wird im Sägebetrieb durchschnittlich mit einer Umlaufzeit bis zu einem Jahr gerechnet. Da Kredite in diesem Ausmass den Österreichischen Bundesforsten nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Verpachtung grösserer Sägewerke notwendig geworden.

Ausser dem Betriebskapital ist zur Führung der Sägen noch ein sehr beträchtlicher Investitionsaufwand für die Aufrechterhaltung und Erneuerung des Maschinenparkes zum Zwecke der Steigerung der Leistung und Konkurrenzfähigkeit erforderlich. Weiters müssten noch die kriegsbedingte Vernachlässigung der Betriebsanlagen aufgeholt, die fehlenden während des Krieges abmontierten Maschinen ergänzt, der Maschinenpark zeitgemäss modernisiert und die zum Sägewerksbetrieb gehörigen Wohnungen verbessert werden. Den Bundesforsten stehen hierfür überhaupt keine staatlichen Mittel zur Verfügung. Die privaten Pächter sind durch Aufnahme von Bankkrediten und Einräumung eines entsprechenden Amortisationszeitraumes in der Lage, diese Verbesserungen durchzuführen.

Ausser dem Betriebs- und Investitionskredit fehlt den Bundesforsten das zur Führung von Holzindustrien fachlich geschulte und erfahrene Personal. Hiefür sind nicht nur Sägefachkenntnisse und Betriebserfahrungen unerlässlich, sondern es gehört auch eine grosse kaufmännische Routine dazu, um den In- und Auslandsmarkt richtig auszuschöpfen und der Konkurrenz auf dem Weltholzmarkt gewachsen zu sein.

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

Das Gusswerker Sägewerk ist ein sehr umfangreicher Betrieb, der nur dann erfolgreich arbeiten kann, wenn er unter höchstqualifizierter fachmännischer Leitung steht. Es ist aber sehr schwierig, für die Bundesforste solche erstklassige Sägefachmänner zu gewinnen, umso mehr als nach den bisherigen Erfahrungen eine den Privatsägeindustrien annähernd gleiche Entlohnung für Leiter der Sägewerke der Österreichischen Bundesforste nicht erreicht werden konnte. Das Personal der Österreichischen Bundesforste ist ausschliesslich für die forstlichen Aufgaben vorgebildet und geschult und kann daher für diese Industriebetriebe nicht verwendet werden.

Aus diesen Erfahrungen heraus hat bereits die frühere Staatsforstverwaltung im Ackerbauministerium, bzw. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sämtliche Kommerzsägen verpachtet, wöelchem Beispiele die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in der Zeit von 1926 bis 1938 gefolgt ist. Bemerkenswert wird dazu, dass die Reichsforstverwaltung in den Jahren 1938 bis 1945 nach denselben Grundsätzen vorging und sogar noch die kleinen Regiesägen zur Verpachtung brachte. Erwähnenswert ist auch der Umstand, dass im Deutschen Reich keine Staatsforstverwaltung eine Säge in Eigenregie geführt hat.

Anlass zur Verpachtung des Sägewerksbetriebes Gusswerk an Max Glesinger war folgender Umstand: Kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich wurde der damalige Pächter des Sägewerkes Siegmund Glesinger gezwungen, von der Verpachtung, die noch bis 1948 gelaufen wäre, zu Gunsten eines Konsortiums, der "Gusswerker Säge- und Holzindustriengesellschaft", zurückzutreten, mit dem ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis 30. September 1952 abgeschlossen wurde. Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches trat im Jahre 1946 der Sohn des verstorbenen Siegmund Glesinger, Max Glesinger, mit Wiedergutmachungs- bzw. Rückstellungsansprüchen auf, die im Sinne der Rückstellungsgesetze nicht abgelehnt werden konnten. Im Zuge der diesbezüglichen Verhandlungen trat der für die Sägepächterin "Gusswerker Säge- und Holzindustriengesellschaft" bestellte öffentliche Verwalter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung von der Pachtung des Sägewerkes zu Gunsten des geschädigten Vorbesitzers Glesinger zurück.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste dem Eintritt des Max Glesinger in die Pachtung des Sägewerkes Gusswerk zwangsläufig zustimmen.

Die Verpachtung des Sägewerksbetriebes in Neuberg ist von den Bundesforsten nicht in Aussicht genommen.

-.-.-.-.-